

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice
Team Datenbankpflege
Freimersdorfer Weg 6

50829 Köln

Adressen von Asylbewerberheimen gemäß den beiliegenden Ausführungen

Erklärung:

Bei den unter folgenden Adressen befindlichen, der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern dienenden Raumeinheiten handelt es sich **nicht** um beitragspflichtige Wohnungen (vgl. dazu die Kriterien im anliegenden Hinweisblatt):

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio unter der Servicenummer **018 59995 0970** oder per E-Mail unter Partner-Datenbank@beitragsservice.de gerne zur Verfügung.

Bitte schicken Sie das ausgefüllte Formular per Post an die oben genannte Anschrift. Es besteht auch die Möglichkeit, das Formular eingescannt per E-Mail an Partner-Datenbank@beitragsservice.de zu senden.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel der Behörde

Wann stellen Raumeinheiten im Bereich der Unterbringung von Asylbewerber/-innen beitragspflichtige Wohnungen dar?

Bitte beachten Sie: Die folgenden Hinweise befassen sich **ausschließlich** mit der Beitragspflicht der durch die Kommune untergebrachten Asylbewerber/-innen. Unabhängig hiervon besteht (ggf.) Beitragspflicht für eine oder mehrere Betriebsstätte(n) der Kommune. Ebenso separat zu beurteilen ist die Beitragspflicht des Hotelinhabers.

In folgenden Fällen sind Raumeinheiten, die der Unterbringung von Asylbewerber/-innen dienen, **nicht als Wohnung** beitragspflichtig:

- Raumeinheiten (Zimmer) in **klassischen Asylbewerberheimen**, da diese Teil einer Gemeinschaftsunterkunft sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 RBStV).
- Die Kommune mietet zum Zwecke der Unterbringung von Asylbewerber/-innen ein **komplettes Hotel** an. Auch hier besteht für die Asylbewerber/-innen keine Beitragspflicht für einzelne Wohnungen, da die Raumeinheiten der nicht dauerhaften heimmäßigen Unterbringung dienen und daher nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 RBStV nicht als Wohnung gelten.
- Mietet die Kommune zum Zwecke der Unterbringung von Asylbewerber/-innen **einzelne Raumeinheiten (Gästezimmer) eines Hotels** an, so fällt im Fall einer nur vorübergehenden Unterbringung auch für diese Raumeinheiten für die Asylbewerber/-innen kein Wohnungsbeitrag an (siehe aber unten).

In folgenden Fällen besteht für Asylbewerber/-innen Beitragspflicht für eine Wohnung:

- Die Kommune mietet zum Zwecke der Unterbringung von Asylbewerber/-innen **einzelne Raumeinheiten (Gästezimmer) eines Hotels** an (s. o.). Nur dann, wenn **dieselben** Asylbewerber/-innen in den Hotelzimmern im Einzelfall **sechs Monate oder länger** wohnen, handelt es sich nicht mehr um eine vorübergehende Beherbergung durch das Hotel, sondern um eine regulär beitragspflichtige Wohnung der Asylbewerber/-innen. Diese können sich allerdings auf Antrag (z. B. nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 RBStV) von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen.
- Die Kommune mietet zur Unterbringung der Asylbewerber/-innen nicht Hotelzimmer, sondern **eigenständige Wohnungen** an. Die Asylbewerber/-innen sind für diese Wohnungen jeweils beitragspflichtig. Sie können sich allerdings auf Antrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 RBStV von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen.